

**Koordinatorenteam der Doctoral  
School Bauingenieurwissenschaften**

Statuten der

**Doctoral School**

**Bauingenieurwissenschaften / Civil Engineering Sciences**

(Stand April 2013)

Univ.-Prof. Dr.-Ing.  
Martin **Schanz**  
(Vorsitzender)

Technikerstr. 4  
8010 Graz  
AUSTRIA

Tel. +43(0)316 873-7600  
Fax +43(0)316 873-7641

m.schanz@tugraz.at  
<http://www.mech.tugraz.at>

DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

Es gilt das **Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz** in seiner jeweiligen aktuellen vom Senat der TU Graz beschlossenen Form. Zuständig für die Einhaltung der Regeln ist das Koordinatorenteam der Doctoral School. Allerdings kann die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften alle Entscheidungen in Studienangelegenheiten ebenfalls treffen, muss sich jedoch im Zweifelsfalle der Zustimmung des Koordinatorenteams versichern.

Für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt §2 des Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz.

Im Folgenden werden einige Punkte aus dem Curriculum näher spezifiziert.

## **1 Ziele und Fachgebiete**

Ziel des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften in der Doctoral School Bauingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Graz ist, über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus, die Befähigung zu vertiefter, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Bauingenieurwissenschaften im weitesten Sinne zu erwerben. Die Erreichung dieses Ziels ist mit der Verleihung des akademischen Grades der Doktorin/des Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) verbunden.

In der Doctoral School Bauingenieurwissenschaften sind folgende Fachgebiete vertreten:

- Ingenieurgrundlagen (z.B. Mechanik, Bauphysik, Messtechnik, Bauinformatik, Werkstoffkunde, Baustatik)
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Geotechnik
- Infrastruktur
- Wasserbau und -wirtschaft
- Baubetrieb und Bauwirtschaft

Diese Liste schließt andere angrenzende Fachgebiete nicht aus, sondern stellt nur den Kern der Doctoral School dar.

## 2 Abschlusstitel

An die Absolventinnen bzw. Absolventen der Doctoral School Bauingenieurwissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

## 3 Mitglieder der Doctoral School

Der Doctoral School Bauingenieurwissenschaften sind automatisch alle Institute der Fakultät Bauingenieurwissenschaften zugeordnet. Weitere Habilitierte, Professorinnen und Professoren der TU Graz können auf Antrag bei dem Koordinatorenteam ebenfalls Mitglied werden. Die Mitglieder erklären die Einhaltung aller Geheimhaltungspflichten, die in der Doctoral School erwachsen.

## 4 Publikationspraxis

Es sind von jeder Doktorandin und jedem Doktorand mindestens eine Veröffentlichung zum Thema der Doktorarbeit in einer fach einschlägig anerkannten Fachzeitschrift (z.B. gelistet im Science Citation Index Expanded, nur in begründeten Ausnahmefällen ohne Review-Prozess) nachzuweisen. Als Nachweis der Veröffentlichung genügt die Annahme der Publikation. Falls Zweifel an der Qualität der Fachzeitschrift bestehen, entscheidet das Koordinatorenteam zusammen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan ob die Veröffentlichung anerkannt wird. Weiterhin ist die Teilnahme mit Vortrag an einer öffentlichen fachspezifischen Tagung oder einem Workshop nachzuweisen. Falls einer der beiden Punkte oder beide nicht erfüllt werden, so ist ein drittes externes Gutachten einzuholen. Im Sinne der Qualitätssicherung kann das Koordinatorenteam in begründeten Fällen unabhängig von den vorgelegten Publikationen oder Vorträgen die Einholung eines dritten unabhängigen Gutachtens verlangen.

## 5 Curricularer Anteil

Der curriculare Anteil des Doktorats hat ein Ausmaß von 14 Semesterwochenstunden (SWS). Diese sind folgendermaßen aufgeteilt:

- *Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation*

Der Umfang dieses Teils beträgt 4 SWS und beinhaltet die *LV Forschungsseminar im Bauwesen*. Diese LV setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Aktive Teilnahme an 20 Vorträgen im DissertantInnen-Seminar
- Zwei eigene Vorträge im DissertantInnen-Seminar: Ein kurzer Vortrag (15 min + 10 min Diskussion) zu Beginn des Doktorats und ein langer Vortrag (30 min + 15 min Diskussion) im letzten Drittel des Doktorats.
- Seminar zur Vortragstechnik, d.h. Teilnahme an einer Vorbesprechung, Abhaltung des langen Vortrages unter Beobachtung und Nachbesprechung des Vortrages
- Seminar Publikationspraxis

Die LV wird *mit/ohne Erfolg teilgenommen* bewertet. Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen alle einzelnen Teile mit Erfolg absolviert werden.

- *Fachspezifische Basisfächer*

Der Umfang dieses Teils beträgt 8 SWS. Es ist von jeder Doktorandin und jedem Doktoranden ein Fächerplan vorzulegen, der mit der Betreuerin oder dem Betreuer abzusprechen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestätigen ist. Dieser Plan soll Fächer beinhalten, die auf die

Doktorarbeit abgestimmt sind, und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Es wird empfohlen auch Kurse an ausländischen Universitäten oder ähnlichen (gleichwertigen) Bildungseinrichtungen in diesen Plan aufzunehmen. Es können keine LVs aus dem Bachelorstudium Bauingenieurwissenschaften oder andere, die schon im Masterstudium eingebracht wurden, gewählt werden. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten keinesfalls nur Lehrveranstaltungen am Institut der Betreuerin oder des Betreuers belegt werden.

- *Privatissimum*

Es ist ein Privatissimum im Umfang von 2 SWS zu belegen. Es sollte im Regelfall das Privatissimum der Betreuerin oder des Betreuers sein.

## **6 Rigorosum**

Das Rigorosum ist öffentlich und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Ein Vortrag von 30 min Dauer eröffnet das Rigorosum. Nachfolgend erfolgt eine Prüfung von ca. 1 Stunde Dauer zum Themengebiet der Dissertation. Nach den Fragen der Prüfungskommission sind Fragen aus dem Publikum zulässig.

## **7 Schlussbemerkung**

Personenspezifische Ausnahmen von den Statuten kann das Koordinatorenteam zusammen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben mehrheitlich beschließen.